## Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof (Gebühren- und Entgeltsatzung – GebEntgS)

#### Vom 22. Dezember 2023<sup>\*</sup>

Aufgrund des Art. 13 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

### § 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Satzung enthält die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu Art. 13 BayHIG. <sup>2</sup>Sie gilt nicht für den Vollzug des Kostengesetzes und die Vereinbarung von Entgelten aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bezeichnet der Ausdruck

- 1. "Studienganggebühr" die Studiengebühr, welche vorbehaltlich einer Ermäßigung, eines Erlasses und der Entstehung von Erweiterungs- oder Zusatzgebühren für das Studium in einem Studiengang zu entrichten ist,
- 2. "Semestergebühr" einen Teilbetrag der Studienganggebühr, der so lange in jedem Fachsemester erhoben wird, bis die Studienganggebühr beglichen ist,
- 3. "Erweiterungsgebühr" eine Studiengebühr, welche für das Studium in Studiengängen erhoben wird, soweit nicht zum Abschluss des Studiums erforderliche Module studiert werden,
- 4. "Zusatzgebühr" eine Studiengebühr, die für jedes zusätzliche Fachsemester erhoben wird, nachdem die Studienganggebühr beglichen wurde,
- 5. "Modulstudiengebühr" die Studiengebühr, welche von Studierenden für ein Modulstudium erhoben wird,
- 6. "Teilnahmegebühr" die Studiengebühr, welche von Studierenden für weiterqualifizierende oder weiterbildende Studien erhoben wird,

In der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Februar 2024 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 6/2024)

7. "Teilnahmeentgelt" das Entgelt, welches von nicht immatrikulierten Personen für weiterqualifizierende oder weiterbildende Studien zu entrichten ist.

# § 3 Angebote der Weiterbildung

Die Höhe der Gebühren und Entgelte für die Teilnahme an Angeboten der Weiterbildung ist in der Anlage geregelt.

#### § 4 Ermäßigung, Erstattung

- (1) Bei der Einstufung in ein höheres Fachsemester ermäßigt sich die Studienganggebühr in Höhe einer Semestergebühr für jedes Fachsemester, welches vor dem Semester liegt, in welches eingestuft wurde.
- (2) <sup>1</sup>Bei einer Exmatrikulation vor Begleichung der Studienganggebühr vermindert sich diese um die noch nicht fällig gewordenen Semestergebühren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn das Studium abgeschlossen wurde oder der Abschluss bis zum Ende des auf die Exmatrikulation folgenden Semesters erworben wird. <sup>3</sup>Ein Aufleben der Gebührenpflicht im Falle der erneuten Immatrikulation bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Semestergebühr ermäßigt sich auf EUR 250,00, wenn Studierende noch vor Beginn des diesbezüglichen Semesters ihre Exmatrikulation beantragt haben und antragsgemäß exmatrikuliert werden. ²In diesem Fall vermindert sich die Studienganggebühr um den Unterschiedsbetrag zwischen der nicht ermäßigten Semestergebühr und dem in Satz 1 genannten Betrag. ³Die vorstehende Sätze finden keine Anwendung auf die in Abs. 2 Satz 2 geregelten Sachverhalte.
- (4) <sup>1</sup>Erweiterungsgebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, welcher die Durchführung des betreffenden Moduls obliegt, bzw. die Studiendekanin oder der Studiendekan der Graduate School.
- (5) ¹Ohne Rechtsgrund erhobene Gebühren oder Entgelte werden erstattet. ²Dasselbe gilt, soweit der Rechtsgrund später wegfällt.

## § 5 Fälligkeit

- (1) Semestergebühren und Zusatzgebühren sind mit dem Antrag auf Immatrikulation oder bei der Rückmeldung fällig.
  - (2) Modulstudien- und Teilnahmegebühren sind mit dem Antrag auf Immatrikulation fällig.

- (3) Erweiterungsgebühren müssen vor der Teilnahme an der ersten Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls beglichen sein.
- (4) Teilnahmeentgelte sind mit dem Antrag auf Teilnahme an dem betreffenden Studienangebot fällig.
- (5) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 ist der Restbetrag der Studienganggebühr vier Wochen nach dem Bestehen der Abschlussprüfung fällig.

#### § 6 Übergangsregelungen

- (1) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO) in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HSchGebVO in der am 31. Dezember 2022 geltend Fassung immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (3) Für die in Abs. 1 und 2 genannten Studierenden gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die darin enthaltenden Regelungen, sofern sie für diese Studierenden günstiger sind.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## Anlage (zu§3)

1	Weiterqualifizierender Bachelorstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen
1.1	Studienganggebühr: EUR 11.690,00
1.2	Semestergebühr: EUR 1.670,00
1.3	Erweiterungsgebühr: EUR 590,00 pro Modul
1.4	Zusatzgebühr: EUR 250,00
2	Weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge Digitale Wirtschaft und Digitale Verwaltung
2.1	Studienganggebühr: 13.200,00
2.2	Semestergebühr: EUR 1.650,00
2.3	Erweiterungsgebühr: EUR 590,00 pro Modul
3	Weiterbildende Masterstudiengänge Digitalization and Innovation, General Management, Operational Excellence und Software Engineering for Industrial Applications
3.1	Studienganggebühr: EUR 13.200,00
3.2	Semestergebühr: EUR 3.300,00
3.3	Erweiterungsgebühr: EUR 1.190,00 pro Modul
3.4	Zusatzgebühr: EUR 500,00
4	Weiterbildender Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz, sowie weiterbildender, forschungsorientierter Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz
4.1	Studienganggebühr: EUR 12.600,00
4.2	Semestergebühr: EUR 3.150,00
4.3	Erweiterungsgebühr: EUR 1.190,00 pro Modul

Zusatzgebühr: EUR 200,00

4.4

#### 5 Weiterbildender Masterstudiengang Digitale Transformation

- 5.1 Studienganggebühr: EUR 12.600,00
- 5.2 Semestergebühr: EUR 3.150,00
- 5.3 Erweiterungsgebühr: EUR 890,00 pro Modul

#### **6** Sonstige Studien

- 6.1 Modulstudiengebühr für das Studium einzelner Module weiterqualifizierender Bachelorstudiengänge: EUR 590,00 pro Modul
- 6.2 Modulstudiengebühr für das Studium einzelner Module weiterbildender Masterstudiengänge mit Ausnahme des unter Nr. 6.3 genannten: EUR 1.190,00 pro Modul
- 6.3 Modulstudiengebühr für das Studium einzelner Module des weiterbildenden Masterstudiengangs Digitale Transformation: EUR 890,00 pro Modul
- 6.4 Modulstudiengebühr für das Studium im Zertifikatsprogramm "Digitalisierungsmanagerin/Digitalisierungsmanager": EUR 1.650,00
- 6.5 Modulstudiengebühr für das Studium in einem der Zertifikatsprogramme "Digitalkoordinatorin/Digitalkoordinator", "Datenmanagerin/Datenmanager" sowie "Digital-Transformatorin/Digital-Transformator": EUR 3.300,00 (EUR 1.650,00 pro Semester)
- 6.6 Modulstudiengebühr für das Studium in einem der Zertifikatsprogramme "Compliance Manager Verwaltung", "Compliance Manager Unternehmen" sowie "Datenschutz und IT": EUR 3.450,00
- 6.7 Entgelte für weiterqualifizierende und weiterbildende Studien werden von der zuständigen Fakultät bzw. der Graduate School festgesetzt, wobei kalkulatorisch sämtliche der Hochschule aus dem betreffenden Angebot entstehenden Kosten gedeckt sein müssen und ein angemessener Beitrag zur Rücklagenbildung erbracht werden soll. Die Entscheidung trifft die Dekanin/der Dekan bzw. die Studiendekanin/der Studiendekan.